

# RS Vwgh 1991/1/29 90/04/0218

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §66 Abs4;

GewO 1973 §39 Abs5;

GewO 1973 §9 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/04/0219 90/04/0220 90/04/0221

## Rechtssatz

Sogar eine allenfalls zu Unrecht erfolgte erstinstanzliche Abweisung eines Antrages auf Fristerstreckung zur Namhaftmachung eines anderen gewerberechtlichen Geschäftsführers kann nicht zur Rechtswidrigkeit des die Konzessionerteilung abweisenden Berufungsbescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften führen, wenn nicht einmal im Laufe des Berufungsverfahrens ein gewerberechtlicher Geschäftsführer namhaft gemacht wurde; die belBeh hätte auch bei Vermeidung eines solchen Verfahrensverstoßes nicht zu einem anderen Bescheid kommen können.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040218.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)